

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet „Bettenberg-Giratsmoos“

vom
17. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-------------|--|
| § 1 | Erklärung zum Schutzgebiet |
| § 2 | Schutzgegenstand |
| § 3 | Schutzzweck |
| § 4 | Allgemeine Verbote |
| § 5 | Verbote von baulichen Maßnahmen |
| § 6 | Regeln für die Landwirtschaft |
| § 7 | Regeln für die Forstwirtschaft |
| § 8 | Regeln für die Ausübung der Jagd |
| § 9 | Regeln für die Ausübung der Fischerei |
| § 10 | Weitere zulässige Handlungen |
| § 11 | Bestandsschutz |
| § 12 | Schutz- und Pflegemaßnahmen |
| § 13 | Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status |

| | |
|-------------|---|
| § 14 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 15 | Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme |
| § 16 | Inkrafttreten |

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) sowie der §§ 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWVG) i. d. F. vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Konstanz, Landkreis Konstanz, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bettenberg-Giratsmoos“.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ (Schutzgebietsnummer 8220-341 „Bodanrück und westlicher Bodensee“) sowie Teil eines Vogelschutzgebietes im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie² (Schutzgebietsnummer 8220-402 „Bodanrück“).

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193-229).

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung-Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 20, S. 7).

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 132 ha. Es handelt sich überwiegend um einen ehemaligen Standortübungsplatz, dessen Landschaftscharakter noch teilweise durch die militärische Nutzung geprägt ist und in dem noch immer gefährliche Kampfmittel vorhanden sind. Hierzu erarbeitet die Stadt Konstanz ein Naherholungs- und Besucherlenkungskonzept, das auch das Gebiet des NSG umfassen wird und neben der Nutzung der Wege Erlebnisstationen beinhaltet. Auf den freigegebenen Wegen ist das Naturschutzgebiet der Allgemeinheit zur extensiven naturbezogenen Naherholung zugänglich.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Konstanz die Flurstücke 5653, 5679, 5902, 5905, 5969, 6031, 6062, 6086, 6087, 9280/2, 9284/1 und 9287.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter und nach innen rot angeschummerter Linie eingetragen. In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet ist mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als

1. von Wald und Offenland geprägte Drumlin-Landschaft, deren Geologie und Oberflächenformen maßgeblich von den Ablagerungen der Würmeiszeit geprägt sind;
2. Standort mit besonders vielfältigen Wald- und Offenlandlebensräumen und Standortgradienten von nass bis trocken, u.a. Magerrasen, Nasswiesen, Weideformationen, Saumgesellschaften, Röhrichte, Stillgewässer, Fließgewässer, Gehölze und naturnahe Waldbestände sowie unterschiedliche Sukzessionsstadien;
3. Weiträumige, offene Weidelandschaft;
4. Standort mit Pionierflächen und offenen Bodenstellen, die durch die vormalige Nutzung entstanden sind und einer hohen Anzahl zum Teil gefährdeter, konkurrenzschwacher Pionierarten Lebensraum bieten;

5. Standort mit temporären sowie dauerhaften Gewässern in unterschiedlicher Größe von Kleinstgewässern bis zum Mühlenweiher;
6. Lebensraum floristisch bemerkenswerter, teilweise gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten;
7. Lebensraum seltener, teilweise gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tierarten, insb. Vögel, Amphibien, Stechimmen, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter;
8. Großräumiger Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet mit dynamischer Standortfunktion für Tier- und Pflanzenarten im Hinblick auf mögliche Klimaveränderungen;
9. Gebiet für die Aufwertung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I und der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, d.h. der Lebensraumtypen (Code in Klammern) Natürliche nährstoffreiche Seen (3150), Kalk-Magerrasen (6212), Kalk-Magerrasen/-orchideenreiche Bestände (6212*), Pfeifengraswiesen (6410), Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (7210), Kalktuffquellen (7220*), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*) sowie Waldmeister-Buchenwald (9130) und der Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) (1166), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (1193), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsana*) (1016), Helmazurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) (1044) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) (1381) sowie der Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 und Art. 4 Absatz 2, u.a. Baumfalke (*Falco subbuteo*), Kolbenente (*Netta rufina*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Rotmilan (*Milvus migrans*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Handlungen verboten.

(2) Es ist verboten, die freigegebenen Wege des Schutzgebietes zu verlassen. Das Betreten des Schutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden keine besonderen Verkehrssicherungspflichten begründet. Soweit sich die Fläche im Geltungsbereich der „Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz zur Beschränkung des Betretens auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes

Bettenberg“ vom 19.10.2011 befindet, erfolgt das Betreten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung.

(3) Des Weiteren ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
5. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen elektrische Rollstühle und Pedelecs ohne Zulassungspflicht, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. außerhalb amtlich festzulegender Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
6. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
7. Flüssigmist, Mineraldünger, Kalk oder Gärreste auszubringen;
8. land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten

1. außerhalb der freigegebenen Wege und Flächen zu reiten;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern und Pedelecs ohne Zulassungspflicht zu befahren;
3. zu lagern, zu zelten;
4. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
5. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme zu starten, zu landen sowie das Schutzgebiet mit diesen in einer Höhe unter 100m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung;
6. Wasserflächen oder Wasserläufe zum Baden oder zum Bootsfahren zu nutzen sowie Eisflächen zu betreten;
7. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
8. Veranstaltungen aller Art durchzuführen, ausgenommen sind naturkundliche Führungen durch den Bundesforst.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z.B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. den „Mönch“ im Mühlenweiher zu beschädigen, zu zerstören oder in seiner Funktion zu beeinträchtigen;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung**, hier die extensive Weidewirtschaft, gelten die Verbote des § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass bei der Weidenutzung die Beweidung mit Schafen, Ziegen oder anderen geeigneten Weidetieren erfolgt.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2, Abs. 3, sowie Abs. 4 Nr. 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Arbeitssicherheit oder der Verkehrssicherungspflicht oder des vorbeugenden Wald- und Vegetationsbrandschutzes nicht möglich ist.
2. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf geschützten Biotopen oder Lebensraumtypen unterbleibt.

(2) Eine Zusammensetzung der Baumarten im Sinne standortgemäßer Baumarten ist zu fördern.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. Kirrungen nur als Hilfsmittel zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Erhaltung der biologischen Vielfalt betrieben werden oder soweit sie dem Entstehen und der Ausbreitung von Tierseuchen entgegenwirken sollen. Die Kirrungen werden nur im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde betrieben. Ablenkungs- und Wildfütterungen dürfen nicht erfolgen;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte und Rückzugsräumen von Tieren erfolgt.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und Biotopen und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Fischerei

(1) Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 6 nicht, sofern sie den Mühlenweiher betreffen und sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten und in Abstimmung mit der staatlichen Fischereiaufsicht und der höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

§ 10

Weitere zulässige Handlungen

Die Verbote der §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung des Modellfluggeländes auf dem Flurstück Nr. 5969 Konstanz, Gewann „Fohrenbühl“, in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang und im Rahmen der bestehenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung;
2. die zur Sicherung des Flugbetriebes angeordneten Maßnahmen der Luftfahrtbehörde;
3. Pflege - und Gestaltungsmaßnahmen, die der Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen - und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften dienen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden. Dazu können gegebenenfalls auch künstlich herbeigeführte Störungen zählen, da diese den Charakter des Gebietes wesentlich geprägt haben. Zulässig ist außerdem das Ablassen des Mühlenweiher (Wintern, Sömmern) im mehrjährigen Abstand unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis;
4. durch Vertrag oder sonstige Vereinbarung erlaubte Handlungen in Ausübung der von der höheren Naturschutzbehörde übertragenen Betreuung des Gebiets;
5. notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen Überwachungstätigkeit;
6. die Beseitigung von Kampfmitteln und Altlasten, falls Gefahr im Verzug besteht;
7. das aufgrund der Kampfmittelbelastung erforderliche Aufstellen von Warnschildern und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch oder im Auftrag des Grundstückseigentümers.
8. notwendige Handlungen und Maßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Grundstückseigentümerin, ihrer Beauftragten sowie Behörden und Organen mit Sicherheitsaufgaben in Ausübung von gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht, zum Waldbrandschutz, zur Gefahrenabwehr, zur naturschutzfachlichen Geländebetreuung und zur naturverträglichen Besucherlenkung.

§ 11

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 12

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Natura2000-Managementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der Höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 13

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit durch Projekte Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 15

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Konstanz auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 16

Weitergeltung anderer Vorschriften

Die schon bisher für das Gebiet bestehende „Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz zur Beschränkung des Betretens auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Bettenberg“ vom 19.10.2011 gilt fort, soweit in dieser Verordnung keine ausdrücklich restriktiveren Regelungen getroffen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg, den 17. Juli 2023
Regierungspräsidium Freiburg


Barbel Schäfer



Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg